

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Polaris Immobilienkommunikation GbR

---

### Präambel – Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden »AGB« genannt) der Polaris Immobilienkommunikation GbR, Eimsbütteler Chaussee 37, 20259 Hamburg (im folgenden »Agentur« genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten sowohl der Agentur als auch ihres Auftraggebers festzulegen. Diese AGB sind integrierter Bestandteil von Dienstleistungs- und/oder Werkverträgen, welche die Durchführung von Aufträgen im Bereich der Immobilienkommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations mit Dritten, Werbung und Grafikdesign sowie Interieurdesign zum Gegenstand haben. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend in schriftlicher Form widersprochen wird.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Agentur auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftrags-erfüllung bekannt werden.

Die Agentur ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags weitere Unter- aufträge nach eigenem Ermessen zu erteilen.

### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Für alle Aufträge sowie den Bezug von Leistungen gleich welcher Art gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB.

1.2 Die AGB der Agentur gelten auch dann, wenn die Agentur Aufträge in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers annimmt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, sie stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

1.3 Die Einkaufsbedingungen der Agentur gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Auftrag- geber zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schrift- lich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### 2. Allgemeine Leistungsbedingungen

2.1 Eine erste Besprechung am Sitz der Agentur ist für den Auftraggeber in der Regel kostenlos. Wenn die Besprechung nicht am Sitz der Agentur stattfindet, werden dem Auftraggeber Reise- und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird dem Auftraggeber der effektive Zeitaufwand dann in Rechnung gestellt, wenn die Besprechung eine umfassende Beratung beinhaltet. Umfassend ist die Beratung bereits dann, wenn ihr Anteil an der Besprechung mindestens eine Stunde beträgt.

2.2 Soweit die Agentur entgeltfreie Leistungen und Dienste erbringt, können diese jederzeit ohne Vorankündigung eingestellt werden, ohne dass dem Auftraggeber irgendwelche Minderungs-, Ersatz- und/oder Schadensersatzansprüche gegenüber der Agentur zustehen.

2.3 Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn zwischen der Agentur und dem Auftraggeber ein Agenturvertrag unterzeichnet worden ist oder die Agentur dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat. Mündliche oder fernmündliche Aufträge sind für die Agentur nur verbindlich, wenn sie nachträglich von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Eine Bestätigung per E-Mail ist ausreichend.

2.4 An sämtlichen Angebotsunterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konzepte, Skizzen, Entwürfe sowie sonstige Unter- lagen) behält sich die Agentur Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor

ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

2.5 Die Agentur ist zur Erbringung von Teilleistungen und/oder Teil- lieferungen berechtigt. Jede Teilleistung und/oder Teillieferung gilt als selbstständige Leistung.

2.6 Besteht die Leistung der Agentur in der Zusammenstellung von Daten und Informationen aus dem Internet, ist es aufgrund der Vielfalt der ins Internet gestellten Daten und Informationen nicht möglich, alle Daten auszuwerten. Ferner überprüft die Agentur auch nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser fremden Inhalte. Eine Haftung für fremde Texte ist insofern ausgeschlossen.

### 3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräu- mung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die jeweils vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, welche in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/ oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3.3 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprüng- lich vorgesehen genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.5 Sofern sich aus dem Agenturvertrag oder der Auftragsbestätigung der Agentur nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Geschäftssitz der Agentur, ausschließlich Verpackung und Transport. Diese werden geson- dert in Rechnung gestellt.

3.6 Die im Kostenvoranschlag bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftrags- geber für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen vom Auftraggeber erstattet.

3.7 Sind auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund einer von ihm zu vertretenden Verzögerung Arbeitszeiten am Wochen- ende oder an Werktagen nach 20 Uhr erforderlich, so erhöhen sich die vereinbarten Stundensätze um 30 %.

3.8 Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

3.9 Die Agentur ist berechtigt, Leistungen Dritter, die sie auf eigenen Namen, aber zur Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers bezieht, mit einem Aufschlag von 12,5 % der nachgewiesenen Drittkosten zu berechnen (sogenannte Agenturprovision).

### 4. Fälligkeit der Vergütung

4.1 Die Aufwendungen für die Umsetzung eines Projekts sind in zwei Teil- zahlungen zu begleichen: 30% der Gesamtsumme sofort nach Auftrags- vergabe, 70% der Gesamtsumme nach Produktionsfertigstellung (diese Aufwendung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen).

4.2 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zent- ralbank geltend machen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, einen niedrigeren oder einen nicht entstandenen Schaden nachzuweisen.

4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist die Agentur berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

4.4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftrags- geber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Agentur anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.5 Tritt der Auftraggeber von einem erteilten Auftrag zurück, ohne dass die Agentur den Rücktritt schuldhaft zu vertreten hat, so kann die Agentur 10 % des vereinbarten Auftragspreises als entstandene Kosten

für die Bearbeitung des Auftrages und als entgangenen Gewinn fordern. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, einen niedrigeren oder einen nicht entstandenen Schaden nachzuweisen.

## **5. Abnahme**

Die einzelnen Gewerke bzw. einzelnen Bestandteile eines Auftrags gelten als mangelfrei abgenommen, soweit der Auftraggeber dem nicht spätestens vier Wochen nach Präsentation oder nach dem Zurverfügungstellen der Ergebnisse schriftlich unter Nennung des Mangels widerspricht.

## **6. Verschwiegenheitspflicht**

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, verpflichten sie diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Zusammenarbeit hinaus.

## **7. Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte**

7.1 Jeder an die Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

7.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

7.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Agentur nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck, die jeweils vereinbarte Nutzungsart und im jeweils vereinbarten Umfang Verwendung finden.

7.5 Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

7.6 Der Auftraggeber erwirbt erst mit der vollständigen Zahlung der Agenturforderung das urheberrechtliche Nutzungsrecht an den im Rahmen des erteilten Auftrags von der Agentur gefertigten, schutzfähigen Arbeiten, soweit eine Einräumung nach gesetzlichen Bestimmungen oder den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere für Musik-, Film-, Werbegrafik- und Fotorechte möglich ist. Für die den Verwertungsgesellschaften zustehenden Rechte gilt dies nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

7.7 Die Übertragung der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte sowie Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen), aber auch das Entstellen des Werkes bedürfen der Zustimmung der Agentur, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7.8 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

7.9 Dem Auftraggeber ist es untersagt, die ihm von der Agentur zur Verfügung gestellten Medienadressen, einschließlich E-Mail-Adressen, an Dritte weiterzugeben.

7.10 Die Agentur hat das Recht, auf den Vertragserzeugnissen (Print- und Online-Medien) mit »www.wolf-lampert.de« als Urheber genannt zu werden. Ferner kann die Agentur den Auftraggeber in ihre Referenzsammlung aufnehmen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

7.11 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

8.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich in schriftlicher Form etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

8.4 Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, als offene Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur geändert und veröffentlicht werden.

## **9. Pflichten und Haftung des Auftraggebers**

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das der Agentur zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen.

9.2 Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gemäß Abs. 1 gehen voll zulasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für eventuelle Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.

9.3 Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Materials nach Abs. 1 gegen die Agentur geltend machen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag oder diesen AGB die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt zudem die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

## **10. Leistungszeit**

10.1 Vereinbarungen über Leistungstermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.

10.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Agentur auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

10.3 Wird die Lieferung oder Leistung durch Umstände, welche die Agentur nicht zu vertreten hat, insbesondere beispielsweise durch Vorkommnisse höherer Gewalt wie Verkehrsstörungen, Streik, Brand, Wasserschäden, Stromsperrungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Aussperrung, Materialmangel oder anderer unabwendbarer Ereignisse – auch wenn sie bei Unter-Auftragnehmern eintreten – ganz oder teilweise verzögert, so ist die Agentur auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10.4 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Agentur von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

10.5 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Agentur setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die Agentur berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

## **11. Gewährleistung**

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Sach- und Rechtsmängel 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.

11.2 Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der Agentur eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Bei Abschluss eines Werkvertrags findet § 377 HGB analoge Anwendung. Der Auftraggeber hat nach Gefahrübergang bzw. Abnahme die Leistungen der Agentur unverzüglich zu prüfen und festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung der Agentur

unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von sieben Tagen, schriftlich in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Informationen und nachprüfbar Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Mangelstellung erforderlich sind. Kann bei einer Überprüfung durch die Agentur der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Prüfung.

11.3 Im Fall des Vorliegens eines Mangels ist die Agentur berechtigt, nach ihrer Wahl zunächst den dreimaligen Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu unternehmen. Sofern die Nacherfüllung scheitert, bleiben dem Auftraggeber nach Fristsetzung seine Rechte aus § 437 Ziffern 2 und 3 BGB vorbehalten. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen; die Frist muss mindestens 14 Werktagen betragen. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die Agentur verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Leistung bzw. das Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Steht dem Auftraggeber ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so entfällt die Pflicht zum Wertersatz nach § 346 Abs. 3 Ziffer 3 BGB nur, wenn der Auftraggeber die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmannes beachtet hat. Das Recht der Agentur zur Nacherfüllung entfällt erst mit Leistung des Schadensersatzes, selbst wenn der Auftraggeber zuvor bereits eine Nacherfüllung verlangt hat.

## **12. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

12.1 Die Produktionsüberwachung von Printmedien und Möbelherstellung durch die Agentur erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung und Vergütung.

12.2 Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem

Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.3 Etwaige Über- oder Unterlieferungen von Druckauflagen durch Lieferanten sind – sofern sie einen Wert von 10 % nicht überschreiten – durch den Auftraggeber vollständig in Kauf zu nehmen. Sofern der Auftraggeber diese marktübliche Regelung nicht akzeptiert, ist dies vor Auftragserteilung gegenüber der Agentur schriftlich so rechtzeitig festzulegen, dass die Agentur die Lieferanten bereits bei der Produktionsanfrage über diese Einschränkung informieren kann.

12.4 Von allen vervielfältigten Printmedien überlässt der Auftraggeber der Agentur 10 bis 15 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Stellt der Kunde der Agentur keine Belegexemplare zur Verfügung, so ist die Agentur berechtigt, eine Nachproduktion der Belegexemplare auf Kosten des Kunden anzufertigen. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## **13. Haftung**

13.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche gegen die Agentur ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es liegt ein Personenschaden (Verletzung von Körper oder Gesundheit bzw. Todesfall) vor.

13.2 Die Agentur legt die von ihr entworfenen Vorlagen dem Auftraggeber vor, damit dieser die darin enthaltenen sachlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Auftraggeber die Vorlagen frei, übernimmt er die Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.

13.3 Die Agentur haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme trägt ausschließlich der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, obliegt ausschließlich dem Kunden und ist nicht Aufgabe der Agentur.

13.4 Die Agentur haftet wegen des Nichteinhaltens von übernommenen Garantieverpflichtungen; Garantien werden von der Agentur jedoch nur dann übernommen, wenn diese ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind.

13.5 Die Haftung der Agentur für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Agentur leicht fahrlässig eine so-

nannte Kardinalpflicht, d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Agenturvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, verletzte. In diesem Fall ist der Schadensersatz aber auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13.6 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **14. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

14.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

## **15. Schlussbestimmungen**

15.1 Die Kündigung eines Auftrags muss schriftlich erfolgen.

15.2 Abweichungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu einem Auftrag bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Die Aufhebung oder der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

15.3 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine der Agentur zugehenden personenbezogenen Daten in deren EDV-Anlage gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

15.4 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Agentur gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.5 Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der Agentur in 20259 Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Sitz der Agentur in 20259 Hamburg ist zudem der Erfüllungsort.

15.7 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine dieser Bestimmungen im Rahmen sonstiger Bestimmungen unwirksam sein sollte.

Polaris Immobilienkommunikation GbR,  
Oktober 2011, alle Rechte vorbehalten.